

Zeven, 28.09.2023

Beschlussvorlage Samtgemeinde Zeven		Nr. SG/195/2021-26
Beratungsfolge		Termin
Umwelt- und Klimaschutzausschuss Samtgemeinde		10.10.2023
Samtgemeindeausschuss		12.12.2023
Samtgemeinderat		19.12.2023

**TOP: Antrag der Gruppe CDU/FDP in der Samtgemeinde Zeven vom 28.07.2023
Entwicklung / Neu,- Umgestaltung der Friedhöfe, Herabsetzung der
Ruhezeiten**

Anlagen: Antrag, Auflistung Ruhezeiten

Sachverhalt/Begründung:

Mit Schreiben vom 28. Juli 2023 hat die Gruppe CDU/FDP den oben genannten Antrag gestellt.

Die Maßnahmen zur Steigerung der Biodiversität werden im Rahmen der personellen Kapazitäten als auch der Grabbelegungen geplant und umgesetzt. So wurden in den letzten Jahren Blühflächen angelegt, entwickelt sowie Einzelbaumpflanzungen vorgenommen. Je nach Flächenzuschnitt, wurden z. B. in Badenstedt, Hesedorf, Nartum, Brauel und Wistedt, wie bereits in der Vergangenheit beschlossen, Urnengärten mit Bürgerbeteiligung angelegt.

Auf sehr trockenen Flächen, die mehrere Jahre nicht genutzt werden, haben sich aus ökologischer Sicht höchst wertvolle Bereiche entwickelt, die unbedingt erhalten bleiben sollten, sofern sie nicht benötigt werden.

Auf dem sehr eindrucksvollen öffentlichen Friedhof in Freyersen wird der Baumbestand im Hinblick auf die Verkehrssicherheit entwickelt, d. h. hier wird der Baumbestand gepflegt und erhalten.

Als Fazit der letzten Friedhofsbereisung des Ausschusses für Klima- und Umweltschutz, die in 2023 stattfand, lässt sich entnehmen, dass keine Beanstandungen an den Freiflächen erkannt und spezifiziert wurden.

Die von der Verwaltung vorgenommenen Maßnahmen und Entwicklungsziele wurden einvernehmlich als in Ordnung befunden. Notwendige Reparaturen an den Gebäuden und Kapellen werden im Rahmen der Haushaltsmittel und personellen Situation erledigt.

Die Frage hinsichtlich eines Waldfriedhofes auf öffentlichen Friedhöfen analog zum „Friedwald oder Ruheforst“ wurde anhand des Friedhofes in Freyersen ausführlich beantwortet. Die Begriffe „Friedwald oder Ruheforst“ sind zudem gesetzlich geschützt und durch private Unternehmen besetzt. Für Urnenbeisetzungen an und um Bäumen (Baumbestattungen) gehen die Planungen durch die Verwaltung voran und werden vor Ort abgestimmt.

Finanzielle Unterstützung bei der Grabgestaltung:

Die ökologische Gestaltung der Grabstelle ist im Rahmen der Satzung möglich und sinnvoll. Da es hier u. U. eine sehr weite Auslegung des ökologischen Gedankens gibt, wie z. B. Baumpflanzungen, Blühwiesen, Sandhügel für Grabwespen, „Nichts-tun“, werden diese in der Eigenverantwortung der Grabstelleneinhaber durchgeführt. Das Ersetzen von Schotterflächen, Rindenmulchflächen und Torfflächen zwischen den Blumen etc. ist ökologisch sinnvoll, allerdings auch in der Eigenverantwortung. Zudem ist der „ökologisch gewollte Zustand“ mit der Friedhofssatzung in Einklang zu bringen. So ist beispielsweise das Problem bzw. die Abgrenzung zwischen „gewollten Zustand“ und „nicht-gepflegt“ zu klären, da autochthone Wildkräuter, wie z. B. Brennnessel, Disteln, Quecken insbesondere bei den benachbarten Grabstellen regelmäßig zu Unmut führen und ein Einschreiten der Verwaltung erfordern. Den Rahmen für einen „attraktiven finanziellen Zuschuss“ für die ökologische Gestaltung von Grabstellen zu erarbeiten bzw. zu leisten, wäre im Rahmen der politischen Beratung zu erarbeiten.

Hierbei ist zu beachten, dass die Finanzleistung nur für wenige Quadratmeter einen ökologischen Effekt erzielt. Zur Zeit besteht keine Deckung zur Finanzierung der freiwilligen Zuschüsse im Rahmen der Haushaltsführung.

Die Ruhezeit von 30 Jahren wurde für die Friedhöfe der Samtgemeinde Zeven festgelegt um sicherzustellen, dass Sarg und Urne sowie die sterblichen Überreste zum Zeitpunkt der Grabauflösung vollständig vergangen sind. Die Erfahrung hat gezeigt, dass aufgrund der hiesigen Bodenverhältnisse der Zeitrahmen auch angemessen ist. Der Zeitraum von 30 Jahren gilt auch bei umliegenden Gemeinden im Landkreis Rotenburg (Wümme) (s. Anlage).

Eine Verkürzung der Ruhezeit würde zwar teilweise die Möglichkeit dazu geben, eine Friedhofsneugestaltung vorzunehmen, jedoch vergrößert sich dann innerhalb kürzester Zeit die Anzahl der freien Grabstätten und erzeugt den Eindruck eines „Leerstandes“ bzw. ungepflegten Zustandes. Auch der Entzug des Nutzungsrechtes an den Familiengrabstätten ist nicht ohne weiteres möglich. Haushaltsrechtlich ist zu beachten, dass die kalkulierten Kosten und Gebühren für 30 Jahre kalkuliert wurden. Eine Verkürzung z. B. auf 20 Jahre, würde zunächst einen Gebührenanstieg von ca. 33 % für die Grabstelleneinhaber bedeuten, zumal die Gebühren aktuell neukalkuliert wurden und eine Gebührenanpassung noch aussteht. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass es nicht zu einer Ungleichbehandlung der Nutzungsberechtigten (20 Jahre / 30 Jahre) kommt. Von daher ist von einer Verkürzung der Ruhezeit abzusehen.

Die Bestattungsunternehmen Bahrenburg und Oerding können nicht in beratender Funktion in die Fachausschüsse eingeladen werden, da es sich hierbei um Vertreter von Unternehmen wirtschaftlicher Art handelt, die nach § 71 Absatz 7 NKomVG nicht als Mitglieder der Fachausschüsse bestellt wurden. Hier besteht die Möglichkeit, die Vertreter der besagten Betriebe zu bitten, einen kurzen Vortrag zu den kommunalen Friedhöfen unter dem Gesichtspunkten Ruhezeiten, Bestattungsarten und Gestaltung in einer Sitzungsunterbrechung zu halten. Eine Teilnahme an der Beratung ist daher ausgeschlossen.

Eine Übertragung bzw. Anwendung von Beschlüssen auf Friedhofsvereine und kirchliche Friedhöfe ist kommunalverfassungsrechtlich nicht vorgesehen. Diese haben eine eigene Rechtspersönlichkeit, die es zu respektieren gilt. Dies gilt im begünstigenden Fall genauso wie im belastenden Fall.

Finanzielle Auswirkung:

Zur Zeit besteht keine Deckung zur Finanzierung der freiwilligen Zuschüsse im Rahmen der Haushaltsführung.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Samtgemeinde beschließt, dass

- a) keine Zuschüsse für die Gestaltung Grabstellen geleistet werden,
- b) die gesetzliche Ruhezeit bei 30 Jahren belassen wird und
- c) Hinweise aus dem Gutachten zu den Friedhöfen im Rahmen Pflege und Unterhaltung berücksichtigt werden.

Federführend		Mitzeichnend		Einverstanden	
FB/Sst.	Zeichen/Datum	FB/Sst.	Zeichen/Datum		Zeichen/Datum
4		3		Samtgemeinde- bürgermeister	
		AV			